



Konzept der Geschlossenen Wohngruppen (GWG)

1. Auftrag für die geschlossenen Wohngruppen

Ausgehend von den "Standards der UNO Konvention über die Rechte des Kindes", den gesetzlichen Grundlagen, dem Reglement des Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen, vom Leitbild, den "Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der einweisenden Stellen" der Losterfer Gruppe und der „der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“, sowie der jährlichen Leistungsvereinbarung werden die folgenden Aufträge erfüllt:

- 1.1 **Vollzug von vorläufiger polizeilicher Festnahme, Untersuchungshaft oder Freiheitsentzug für eine festgelegte Zeitdauer in einem Sicherheitszimmer oder in einem regulären Zimmer.** Tagesstruktur in Absprache mit den Einweisenden. Auch Halbgefängenschaft ist möglich. Keine Aufenthaltsvereinbarung, keine Besprechung, **kein Bericht**.
- 1.2 **Überbrückung** mit Eintrittsbesprechung, Aufenthaltsvereinbarung. Aufenthalt von **max. 6 Wochen**, die einweisende Stelle plant und organisiert das weitere Vorgehen, ein **Kurzbericht** wird erstellt.
- 1.3 **Versetzung** mit Eintrittsbesprechung, Aufenthaltsvereinbarung. Aufenthalt von **max. 4 Wochen**. Die Aufenthaltsdauer wird in der Eintrittsbesprechung festgelegt. Die zuständige Stelle plant und organisiert die Rückkehr in die versetzende Institution, Vertretungen der versetzenden Institution bereiten mit den Jugendlichen die Rückkehr dorthin vor, ein **Kurzbericht** wird erstellt.
- 1.4 **Abklärung- und Massnahmenplanung** mit Eintrittsbesprechung, Aufenthaltsvereinbarung, Option für Standortbesprechungen. Aufenthalt von **max. 12 Wochen**, nach 6 Wochen legen wir in einer Hauptbesprechung die Folgerungen und Empfehlungen vor (sozialpädagogisch, schulisch, beruflich), die einweisende Stelle plant und organisiert das weitere Vorgehen. Ein **Schlussbericht** wird erstellt.

2. Aufnahme

- 2.1 Es werden Jugendliche in der Regel im Alter zwischen 12 und 25 Jahren aufgenommen. Bei Untersuchungshaft erstreckt sich die Altersgrenze von 10 bis 25 Jahren. Die Verantwortung für die Einweisung liegt beim Untersuchungsrichter oder Jugendanwalt.
 - 2.1.1 Jugendliche können nicht aufgenommen werden die:
 - akut suizidgefährdet, psychotisch oder massiv drogenabhängig sind;
 - körperlich oder geistig so beeinträchtigt sind, dass eine fachgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann;
 - eine Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist (Ausser: U-Haft, vorläufige Festnahme).
- 2.2 Voraussetzung für eine Aufnahme ist in jedem Fall eine Verfügung der zuständigen Behörde.
- 2.3 Anfragen für die Aufnahmen nimmt die Erziehungsleitung entgegen; diese entscheidet über die Aufnahme. Absagen an Behörden des Kantons St. Gallen erfolgen stets in Absprache mit der Heimleitung.
- 2.4 Das Eintrittsprozedere wird nach einheitlichem, vorgegebenen Procedere vollzogen.

KURZKONZEPT für die Geschlossenen Wohngruppen (GWG)

3. Aufenthalt / sozialpädagogische Angebote der geschlossenen Wohngruppen

- 3.1 Für die Wohngruppen, das Atelier und die Schule besteht jeweils ein Konzept.
- 3.2 Möglichst kurz nach dem Eintritt findet eine Eintrittsbesprechung mit allen Beteiligten (Behördenvertretung, Erziehungsberechtigte, weitere relevante Bezugspersonen) statt.
- 3.3 Der Aufenthalt ist in drei Phasen aufgeteilt. Diese werden je nach Auftrag angepasst. Nach der zweiwöchigen Einstiegsphase, werden in der Trainingsphase individuelle Lernfelder und Ressourcen bearbeitet, alternative Verhaltensweisen eingeübt neue Lösungsmuster gesucht. Die Öffnungsphase dient der schrittweisen Annäherung an den offenen Rahmen, in Absprache mit den Einweisenden wird sukzessive der Umgang mit der Freiheit eingeübt und eine Annäherung mit dem sozialen Umfeld gefördert.
- 3.4 Sollte ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten erstellt werden, gibt die einweisende Stelle externen Fachpersonen den Auftrag.

4. Austritt bzw. Übertritt in offene Wohngruppen des Platanenhofes

- 4.1 Die Aufenthaltszeiten bestimmen sich in der Dauer jeweils nach dem Auftrag.
- 4.2 Der Austritt bzw. ein Übertritt in offene Wohngruppe wird mit allen Beteiligten vorbereitet.
- 4.3 Sollte die Erfüllung des Auftrags nicht oder an einem anderen Ort besser möglich sein, kann durch die Heimleitung eine Beendigung des Aufenthalts veranlasst werden.